

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie
deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-
und abwandern

KOM(85) 396 endg.; Ratsdok. 8332/85

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

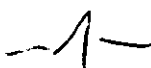
Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Verordnungsvorschlag wie
folgt Stellung zu nehmen:

EG
AS
Fz
G

1. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Kommissionsvor-
schlag nur dann zuzustimmen, wenn durch entsprechende
Änderungen und Klarstellungen sichergestellt ist, daß die
deutsche Sozialhilfe, Hilfen für Behinderte sowie landes-
rechtliche Sonderleistungen nicht in den Geltungsbereich
der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallen,

EG
Fz

2. und darauf hinzuwirken, daß die bestehende Ungewißheit
über das tatsächliche Ausmaß des sachlichen und persön-
lichen Geltungsbereichs wegen der ansonsten nicht über-
sehbaren finanziellen Folgen geklärt wird.



Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie
deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-
und abwandern

KOM(85) 396 endg.; Ratsdok. 8332/85

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Kommissionsvorschlag nur dann zuzustimmen, wenn durch entsprechende Änderungen und Klarstellungen sichergestellt ist, daß die deutsche Sozialhilfe, Hilfen für Behinderte sowie landesrechtliche Sonderleistungen nicht in den Geltungsbereich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallen, und darauf hinzuwirken, daß die bestehende Ungewißheit über das tatsächliche Ausmaß des sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs wegen der ansonsten nicht übersehbaren finanziellen Folgen geklärt wird.